



Hinweise für Sportschützen und Schießsportvereine – 2026

- Meldungen über Vereinsaustritte: Austritte aus einem schießsportlichen Verein sind der Waffenbehörde nach § 15 Abs. 5 WaffG unverzüglich anzuzeigen. Die Meldung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- Information über psychische Auffälligkeiten: Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bitten wir darum, die Waffenbehörde bei etwaigen Verdachtsmomenten über psychische Auffälligkeiten oder dem Verdacht auf eine Suchterkrankung unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu informieren, damit diese eine Einzelfallprüfung durchführen kann. Etwaige Hinweise werden selbstverständlich anonym behandelt.
- Unverzügliche Meldungen an die Waffenbehörde: Der Waffenbehörde muss unverzüglich gemeldet werden, sollten Sie erlaubnispflichtige Waffen oder Munition als Finder oder beim Tod eines Waffenbesitzers in Besitz nehmen, sollten Ihnen erlaubnispflichtige Waffen oder Munition abhandenkommen, oder sollten Ihnen Erlaubnisurkunden (Waffenbesitzkarte, Munitionserwerbsschein, Europäischer Feuerwaffenpass o. ä.) abhandenkommen.
- Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition: Aus gegebenem Anlass und den Ergebnissen der nunmehr wieder verstärkt stattfindenden Kontrollen der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition weisen wir explizit darauf hin, dass Schusswaffen (auch erlaubnisfreie) **grundsätzlich ungeladen** aufzubewahren sind. **Ausnahmen** von diesem Grundsatz sind im Waffengesetz **nicht vorgesehen**.
- Abgabe von Schusswaffen oder Munition: Waffenbesitzer haben jederzeit die Möglichkeit, nach Vereinbarung eines Termins, ihre Waffen gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **90,59 Euro pro Waffe** bei der Waffenbehörde abzugeben. Die anfallenden Verwaltungsgebühren zur Austragung von Waffen aus der Waffenbesitzkarte bleiben davon unberührt. Für die Abgabe von Munition wird eine individuelle Verwaltungsgebühr je nach Abgabemenge festgesetzt:

bis 500 Schuss
0,20 € pro Schuss

bis 1000 Schuss
0,13 € pro Schuss

ab 1000 Schuss
0,07 € pro Schuss

Die abgegebenen Gegenstände werden grundsätzlich vernichtet. Bitte beachten Sie, dass auch beim Transport von Waffen und/oder Munition zur Waffenbehörde die Transportvorschriften eingehalten werden müssen. In begründeten Fällen (z. B. hohe Anzahl an Waffen oder Munition; keine Transportmöglichkeit) können Sie bei der Waffenbehörde nachfragen, ob die Waffen und/oder Munition abgeholt werden können. Dieser Vorgang ist kostenpflichtig.

- Aufbewahrung von Schlüsseln zu Waffen- und Munitionsbehältnissen:
Der Schlüssel zu den Aufbewahrungsbehältnissen muss so gelagert werden, dass er für Dritte nicht zugänglich ist. Dies kann entweder durch ein ständiges Mitführen oder durch ein Verstecken des Schlüssels in einem nicht ohne erheblichen Aufwand zu erreichenden oder abschließbaren Versteck gewährleistet werden. Dass die Schlüssel für Waffenschränke in einem gleichen Behältnis, wie die Waffen aufzubewahren sind, ist dabei nicht zwingend erforderlich. Gleichzeitig ist beispielhaft das Verstecken eines Waffenschrankschlüssels in einer unverschlossenen Schreibtischschublade keine ausreichend sichere Aufbewahrungsform.
Bei urlaubsbedingten Abwesenheiten sind darüber hinaus besondere Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich der Aufbewahrung von Waffenschrankschlüsseln erforderlich. Hierfür empfehlen wir, dass der Waffenbesitzer den Waffenschrankschlüssel möglicherweise mitnimmt oder bei einer anderen Person verwahrt, die selbst keinen Zugang zur Wohnung / zum Haus des Waffenbesitzers hat.

Hauptsitz:	Schloßhof 2/4 01796 Pirna	Öffnungszeiten:	Montag 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr Mittwoch Schließtag Freitag 08:00 - 12:00 Uhr	Bankverbindung:	Kontoinhaber: Landratsamt Bank: Ostsächsische Sparkasse Dresden IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20 BIC: OSDDDE81XXX UST-IdNr.: DE140640911
Telefon:	+49 3501 515-0 (Vermittlung)				
Internet:	www.landratsamt-pirna.de				

Hinweis:
Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Verwaltungsliegenschaften des Landratsamtes geschlossen. Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Die Zugangsvoraussetzungen für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente sowie zum Datenschutz sind nachzulesen unter:
<https://www.landratsamt-pirna.de/elektronische-kommunikation.html> | <https://www.landratsamt-pirna.de/infoplichten-dsgvo.html>



Sofern der Gedanke besteht einen Schrank mit Verschlussvorrichtung -Schlüssel- mit einem elektronischen Zahlenschloss nachrüsten zu wollen, weisen wir darauf hin, dass beim Selbsteinbau oder beim Umbau durch eine nicht zertifizierte Fachfirma der Waffenschrank seine Zertifizierung verliert und somit nicht mehr zur Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen geeignet ist.

- Vor-, Ein- und Austragungen: Vor dem endgültigen Erwerb erlaubnispflichtiger Kurzwaffen und halbautomatischer Langwaffen hat ein Voreintrag in die (grüne) Waffenbesitzkarte zu erfolgen. Sportschützen haben hierzu das entsprechende Bedürfnis durch eine Bescheinigung ihres Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes nachzuweisen und einzureichen. Jäger und Sportvereine haben den Voreintrag schriftlich, unter Angabe der Waffenart und des konkreten Kalibers, zu beantragen. Der Voreintrag hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Es dürfen nur Waffen des Waffentyps mit dem Kaliber erworben werden für den der Voreintrag erteilt wurde.

Nach Erwerb oder Überlassung einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist dies innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Waffenbehörde anzuzeigen. Zeitgleich zu dieser Anzeige ist die Waffenbesitzkarte bei der Waffenbehörde vorzulegen.

- Sportschützen (gelbe) WBK: Die gelbe WBK berechtigt zum Erwerb von **bis zu zehn** der nachfolgenden Waffen:
 - Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen
 - Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen
 - Einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition
 - Mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen)

Diese Waffen können bei Vorlage der gelben WBK direkt erworben werden und bedürfen keinem Voreintrag. Die gelbe WBK berechtigt weiter zum Erwerb und Besitz der zu den in der WBK eingetragenen Waffen passenden Munition.

Es ist zu beachten, dass mit **gelben Waffenbesitzkarten, die vor dem 01.04.2003** erteilt wurden, **ausschließlich Einzelladerwaffen** mit einer Länge von mehr als 60 cm erworben werden dürfen.

- Kontaktangaben bei sprengstoffrechtlichen Angelegenheiten: Für die Neuerteilung bzw. Verlängerungen von Erlaubnissen nach § 27 SprengG bitten wir um Nutzung der auf der Homepage bereitgestellten Vorlagen sowie um Angabe einer Kontaktmöglichkeit (gerne eine E-Mailadresse), damit eventuelle notwendige Rückfragen unkompliziert erfolgen können.
- Online-Anträge: Für bestimmte waffenrechtliche Amtshandlungen (bspw. Ein- und Austragungen, Beantragung grüne & gelbe WBK) stehen nunmehr Online-Anträge zur Verfügung. Diese finden Sie unter <https://www.landratsamt-pirna.de/online-antraege-ordnungsrecht.html#/>

Bei persönlichen Vorsprachen sollte ein Termin in der Waffenbehörde unter folgenden Erreichbarkeiten ausgemacht werden.

Bearbeiter	Telefon	E-Mail-Funktionspostfach
Frau Görlitz	03501 515-4210	waffeundjagd@landratsamt-pirna.de
Frau Hantsche	03501 515-4211	
Herr Klapper	03501 515-4212	
Frau Kühn	03501 515-4263	

Vor-, Ein- und Austragungen in waffenrechtliche Erlaubnisse sowie Verlängerungen waffen- und sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse können auch auf dem postalischen Weg erfolgen.

Hierzu senden Sie die Waffenbesitzkarte, sowie den Kaufvertrag bzw. den Waffenbrief an das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Wenn für Sportfreunde oder Angehörige eine Ein- oder Austragung getätigt werden soll, ist eine Vollmacht desjenigen vor-/beizulegen.